



Merkblatt

Informationen für Arbeitgeber, Betriebsärzte und Beschäftigte

Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung auf der Grundlage der BioStoffV und des MuSchG

Nach Biostoffverordnung (BioStoffV) ist für Beschäftigte in Einrichtungen der vorschulischen Kinderbetreuung durch die regelmäßige Betreuung von Kindern ein erhöhtes Infektionsrisiko gegeben. Es besteht für Beschäftigte, insbesondere für werdende Mütter und das ungeborene Kind ein erhöhtes gesundheitliches Risiko, an Infektionskrankheiten wie beispielsweise viralen Kinderkrankheiten zu erkranken.

Sie rufen bei Erwachsenen schwere komplizierte Krankheitsverläufe hervor und gefährden bei schwangeren Arbeitnehmerinnen zusätzlich das Kind im Mutterleib. Missbildungen für den Embryo, Fruchttod oder eine Totgeburt sind in Abhängigkeit von den jeweiligen Infektionsgeschehen möglich.

Werdende oder stillende Mütter dürfen nach Mutterschutzgesetz (MuSchG) nicht mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen beschäftigt werden, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können.

1 Die Gefährdungsbeurteilung als Basis für die arbeitsmedizinische Vorsorge

In Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung sind hinsichtlich des Infektionsrisikos für Beschäftigte folgende Infektionserreger (synonym: biologische Arbeitsstoffe mit Infektionsrisiko) von besonderer Bedeutung:

das Masernvirus (Masern), das Mumpsvirus (Mumps), das Rubivirus (Röteln), das Varizella-Zoster-Virus (Windpocken) und Bordetella pertussis (Keuchhusten).

Zusätzlich sind in Spezialeinrichtungen zur ausschließlichen Betreuung behinderter Kinder im Vorschulalter für Beschäftigte Infektionsrisiken durch Hepatitis Viren (HAV, HBV, HCV) gegeben.

Nach Biostoffverordnung hat der Arbeitgeber für diese Infektionserreger eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge für alle Beschäftigten als Pflichtuntersuchung vor Aufnahme der vorschulischen Kinderbetreuung zu veranlassen. Die Durchführung von Pflichtuntersuchungen ist für sie eine Voraussetzung zur Ausübung der Tätigkeit.

Weitere mögliche gesundheitliche Gefährdungen durch Infektionserreger in Einrichtungen der vorschulischen Kinderbetreuung bestimmen sich aus den durchzuführenden Tätigkeiten (z.B. aus Pflegetätigkeiten von Kleinkindern oder von behinderten Kindern, im Speziellen durch die Integration in Einrichtungen der vorschulischen Kinderbetreuung), aber auch aus dem Gesundheitszustand und der sozialen / geografischen Herkunft von Kindern aus Risikogruppen / Endemiegebieten mit erhöhten Durchseuchungsraten.

Deshalb können außer den schon genannten weitere Infektionserreger von Bedeutung sein, wie z. B. das Parvovirus B19 (Ringelröteln), das Cytomegalievirus (Cytomegalie / Speicheldrüsen-viruskrankheit) oder das Hepatitis A Virus (Hepatitis A).

Wenn sich im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV ein erhöhtes Infektionsrisiko für Beschäftigte in der vorschulischen Kinderbetreuung in Bezug auf bestimmte Infektionserreger bestätigt, hat der Arbeitgeber die arbeitsmedizinische Vorsorge nach Anhang IV der BioStoffV durch weitere arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Angebotsuntersuchungen nach § 15 a Absatz 4 BioStoffV) zu ergänzen.

Der Arbeitgeber ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV verantwortlich. Verfügt er nicht über die entsprechende Fachkunde, um eine Beurteilung der Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe vornehmen zu können, hat er sich beraten zu lassen. Hinsichtlich der Beurteilung möglicher Infektionsgefährdungen ist der für die arbeitsmedizinische Vorsorge beauftragte Arzt/ Betriebsarzt hinzuziehen.

2 Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge durch den Betriebsarzt

Mit der Durchführung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen (Erst- und Nachuntersuchungen) sind Ärzte für Arbeitsmedizin oder mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin durch die Arbeitgeber zu beauftragen.

Beschäftigte, die Infektionsgefahren ausgesetzt sind, werden weiterhin nach dem schematisierten Untersuchungsablauf des berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes G 42 (Infektionskrankheiten) arbeitsmedizinisch untersucht, da dieses standardisierte Untersuchungsschema als bewährt gelten darf.

3 Rolle und Bedeutung von Impfungen für Beschäftigte in der vorschulischen Kinderbetreuung

Impfungen für impfpräventable biologische Arbeitsstoffe sind in der Regel in der Erstuntersuchung den Beschäftigten kostenlos anzubieten, wenn eine entsprechende Gefährdung für den biologischen Arbeitsstoff vorliegt und keine sichere Immunität bei den Beschäftigten besteht. Weiterhin dürfen bei den Beschäftigten keine Gegenindikationen für die Impfungen vorhanden sein.

Im Rahmen der Pflichtuntersuchungen sind Impfungen gegen Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten in der vorschulischen Kinderbetreuung allgemein, weiterhin Impfungen gegen Hepatitis A und Hepatitis B in Spezialeinrichtungen zur vorschulischen Betreuung behinderter Kinder anzubieten.

Wenn der Arbeitgeber Infektionsgefährdungen durch weitere biologische Arbeitsstoffe im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ermittelt hat, sind für die ermittelten impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffe Impfangebote im Rahmen der Angebotsuntersuchung zu unterbreiten, z. B. Impfungen zur Prävention gegen Hepatitis A und B, ggf. gegen Diphtherie oder Poliomyelitis. In Waldkindergärten in ausgewiesenen Endemiegebieten besteht die Notwendigkeit eines Impfangebotes zur Prävention gegen FSME.

Für den Beschäftigten besteht in jedem Fall, auch bei einer Pflichtuntersuchung, keine Impfverpflichtung. Die Ablehnung des Impfangebots allein ist kein Grund für das Aussprechen gesundheitlicher Bedenken.

Bei bestehendem Kinderwunsch ist der rechtzeitige Erwerb einer Immunität durch Impfung die beste Schwangerschaftsvorsorge.

Unabhängig davon ist jedem Beschäftigten in der vorschulischen Kinderbetreuung zu empfehlen, auch Impfmöglichkeiten im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, insbesondere notwendige Wiederholungsimpfungen für Tetanus, Diphtherie und Keuchhusten (ggf. als Kombinationsimpfstoffe), wahrzunehmen.

Allerdings stehen nicht zum Schutz gegen alle in der vorschulischen Kinderbetreuung bei bestehender Gefährdung ggf. möglichen Infektionserkrankungen Impfstoffe zur Verfügung, z.B. nicht gegen Ringelröteln, Cytomegalie, Hepatitis C oder HIV.

Kontrolle der Immunität auf der Grundlage des Impfbuches für die im Anhang IV der BioStoffV genannten impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffe (Masernvirus, Mumpsvirus, Rubivirus, das Varizella-Zoster-Virus und Bordetella pertussis):

Für diese Infektionskrankheiten kann nur die im Impfausweis belegten und nach Impfschema der STIKO durchgeführten vollständigen Impfungen oder der Nachweis schützender Antikörperspiegel als Schutz angesehen werden (keine eindeutige Verlässlichkeit der Anamnese).

Zur Überprüfung der Immunität ist ein gestuftes Verfahren sinnvoll, das schwerpunktmäßig auf der Kontrolle des Impfausweises beruht.

Bei im Impfausweis dokumentierten Impfungen entsprechend des Impfkalenders der Ständigen Impfkommission (Standardimpfungen) kann von einem ausreichenden Impfschutz unter folgenden Bedingungen ausgegangen werden:

- Mumps, Masern und Röteln:

Zwei Impfungen gegen Mumps, Masern und Röteln im Kindes- und Jugendalter gewährleisten einen langfristigen Schutz, gegenwärtig geht die STIKO von einer lebenslänglichen Schutzwirkung dieser Lebendimpfungen aus.

Hinweis zu Mumps: Änderungen können sich für Mumps ergeben (Berichterstattung durch Cohen 2007 von nachlassender Impfwirkung), ggf. sind Nachimpfungen zukünftig erforderlich.

- Varizellen:

2 Impfungen ab einem Lebensalter von 13 Jahren im Abstand von 6 Wochen gewähren einen Schutz von über 95 % der Geimpften vor schweren Varizellen, bei 70-90 % vor einer Erkrankung jeglichen Schweregrades (Gershon 2001).

- Keuchhusten:

Hinsichtlich Keuchhusten sollen alle Personen, die Kinder betreuen, regelmäßig Auffrischimpfungen erhalten (einmalige Impfung alle 10 Jahre, in Kombination mit Tetanus kann die Impfung nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Tetanus-Impfung wiederholt werden). Von einer aktuellen Immunität kann ausgegangen werden, wenn eine mikrobiologisch bestätigte Erkrankung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen:

Eine Impfung ist, wenn keine Gegenindikationen für die Impfung vorliegen, zu folgenden Infektionskrankheiten anzubieten:

- Keuchhusten, Masern , Mumps:
bei unklarem Impfstatus und Impflücken einmalige Immunisierung ohne Ausgangstiterbestimmung und nach erfolgter Impfung ohne Titerkontrolle
- Windpocken:
bei unklarem Impfstatus und Impflücken einmalige Immunisierung nach Ausgangstiterbestimmung mit negativem Titer und nach erfolgter Impfung ohne Titerkontrolle
- Röteln:
bei unklarem Impfstatus und Impflücken einmalige Immunisierung ohne Ausgangstiterbestimmung aber nach erfolgter Impfung mit Titerkontrolle

Impfungen sind bei Gefährdung der Beschäftigten und unklarem Impfstatus bzw. Impflücken im Rahmen der vorschulischen Kinderbetreuung entsprechend den aktuellen Empfehlungen der STIKO in der Regel auch zum Schutz gegen Hepatitis A, den Beschäftigten in Behinderteneinrichtungen gegen Hepatitis A und B und den Beschäftigten in Waldkindergärten innerhalb von Endemiegebieten gegen FSME anzubieten.

4 Verfahrensweise nach Meldung einer Schwangerschaft

Meldung einer Schwangerschaft

Sobald die werdende Mutter dem Arbeitgeber die Schwangerschaft mitgeteilt hat, hat dieser unverzüglich den Betriebsarzt davon zu informieren (§ 3 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 15 BioStoffV). Die werdende Mutter ist bis zum Vorliegen der betriebsärztlichen Bescheinigung vom Arbeitgeber vorläufig von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen.

Betriebsärztliches Vorgehen nach Meldung einer Schwangerschaft von nicht Immunisierten

Angebot der Titerbestimmung bzgl. Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln*, Ringelröteln, Windpocken und Zytomegalie, für Hepatitis A, B und C, wenn die Schwangere in einer Behinderteneinrichtung tätig ist oder in anderen Kindereinrichtungen regelmäßigen Kontakt mit behinderten Kindern hat

Weitere Titerbestimmungen können im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 7 BioStoffV notwendig sein.

Bei negativem Titer Aussprechen des Beschäftigungsverbots.

* In der Regel wird dieser Titer im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge erhoben (Röteln siehe Mutterpass)

Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote gemäß Mutterschutzgesetz:

Beschäftigungsverbote sind für schwangere Arbeitnehmerinnen bei fehlender Immunität wie folgt auszusprechen:

- Windpocken, Masern, Mumps für die gesamte Schwangerschaft
- Röteln und Ringelröteln befristet bis zur 20. Schwangerschaftswoche
- Keuchhusten befristet bis 3 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfall
- Hepatitis A befristet beim Auftreten von Erkrankungen bis 3 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfall, unbefristet in Spezialeinrichtungen zur vorschulischen Betreuung behinderter Kinder
- Scharlach und Influenza befristet bis 1 Woche nach dem letzten Erkrankungsfall

Beschäftigungsbeschränkungen sind für schwangere Arbeitnehmerinnen bei fehlender Immunität wie folgt auszusprechen:

- Cytomegalie: keine Beschäftigung / Betreuung von Kleinkindern bis zu 3 Jahren
Bei über 3 Jahren alten Kindern meiden eines engen Körperkontaktes und eines Kontaktes mit Ausscheidungen (besonders Urin, Speichel und Tränenflüssigkeit),
Beachtung hygienischer Maßnahmen / Tragen von geeigneten Schutzhandschuhen
- Hepatitis B/ Hepatitis C/ HIV: Beschäftigungsbeschränkung / Vermeiden von Blutkontakt bei fehlender Impfung (HBV), keine Betreuung von behinderten Kindern, ggf. auch Beschäftigungsverbot in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in Spezialeinrichtungen zur vorschulischen Betreuung behinderter Kinder möglich
(Hinweis: Grundsätzlich ist eine Hepatitis B Impfung auch während der Schwangerschaft möglich.)
- Borreliose / FSME: Vermeidung von beruflichen Tätigkeiten in Niedrigvegetation

Der Arbeitgeber hat in jedem Einzelfall anhand der konkreten Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale zu prüfen, welche Tätigkeiten in welchem Umfang weiter durchgeführt werden können.

Wenn möglich haben die Umgestaltung des Arbeitsplatzes und die Änderung von Arbeitsabläufen Vorrang vor Umsetzung oder einem absoluten Beschäftigungsverbot.

Die Ausführungen des Merkblatts begründen sich auf virologische und epidemiologische Erkenntnisse und sollen fortlaufend angepasst werden.

5 Literatur

U. Poggensee, A. Nassauer: Masern, Mumps, Röteln, Varizellen und Pertussis, Schutz von beruflich exponierten Beschäftigten
Arbeitsmedizin Sozialmedizin Umweltmedizin 42, 8, 2007

Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Biostoffverordnung (BioStoffV) zum Schutz vor Infektionen bei der vorschulischen Kinderbetreuung, Stand: 18.März 2007
www.bsafb.de

Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS): Empfehlungen des ABAS zu Impfungen gegen Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen nach Anhang IV der Biostoffverordnung vom 28.11.2006
www.baua.de

Empfehlungen der STIKO am RKI / Stand: Juli 2006; Epidemiologisches Bulletin Nr.30 /2006
www.rki.de

Gewerbeaufsicht in Niedersachsen, Ratgeber Mutterschutz Vorschulische Kinderbetreuung, Stand Juli 2007

Bayrisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Hinweise für Arbeitgeber, Beschäftigte und Betriebsärzte zum Vollzug der Biostoffverordnung und des Mutterschutzgesetzes in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung (z.B. Kindergärten) in Bayern, Stand Februar 2007
www.arbeitsschutz.bayern.de

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), Handlungshilfe zur Umsetzung der Biostoffverordnung LV 23, Mai 2005
<http://lasi.osha.de>

Herausgeber:

**Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz
und technischen Verbraucherschutz**
Karl-Liebknecht-Straße 4 ☎ (03681) 73 5400
98527 Suhl ☎ (03681) 73 3398
E-Mail: direktorin@tlatv.thueringen.de

Autoren: Elke Wenzel
Heike Steinborn
Henning Junghanns

Internet: www.thueringen.de/de/tlatv/

Stand: Juni 2008

Anhang:

Übersicht zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach BioStoffV		
Pflichtuntersuchung:	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Röteln ⇒ Mumps ⇒ Masern ⇒ Keuchhusten ⇒ Windpocken ⇒ Hepatitis A, B und C 	<p>bei regelmäßigem Kontakt zu Kindern</p> <p>in Behinderteneinrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung</p>
Angebotsuntersuchung:	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Ringelröteln ⇒ Hepatitis A ⇒ Hepatitis A, B und C ⇒ Zytomegalie ⇒ FSME ⇒ Borreliose 	<p>bei regelmäßigem Kontakt zu Kindern</p> <p>bei regelmäßigem Kontakt zu behinderten Kindern und Kindern aus Entwicklungsländern</p> <p>bei der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3 Lebensjahr</p> <p>Kinderbetreuung im Freien in niederer Vegetation (Endemiegebieten) z.B. in Waldkindergärten</p>
Impfangebot*	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Röteln ⇒ Mumps ⇒ Masern ⇒ Windpocken ⇒ Keuchhusten ⇒ Hepatitis A ⇒ Hepatitis A und B ⇒ Influenza A ⇒ FSME 	<p>generell bei Kinderkontakt</p> <p>generell bei Kontakt zu Kindern (Empfehlung der STIKO Stand 7/2006)</p> <p>bei Kontakt zu behinderten Kindern oder Kindern aus Entwicklungsländern</p> <p>Impfempfehlung des RKI für Gemeinschaftseinrichtungen</p> <p>Kinderbetreuung im Freien in niederer Vegetation wie in Waldkindergärten</p>
Kontrolle der Immunität bei Bekanntwerden der Schwangerschaft	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Röteln ⇒ Ringelröteln ⇒ Mumps ⇒ Masern ⇒ Windpocken ⇒ Keuchhusten ⇒ Zytomegalie ⇒ Hepatitis A ⇒ Hepatitis B* und C* 	<p>Weiterbeschäftigung durch Arbeitgeber bei nachgewiesenem Immunstatus</p> <p>* in Behinderteneinrichtungen</p>

*Weitere Impfangebote können im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV (Einzelfallbetrachtung) erforderlich sein.